

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes

A. Zielsetzung

Die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen obliegt derzeit amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen, die in technischen Überwachungsorganisationen zusammengefasst sind. Dieses personenbezogene technische Prüfwesen entspricht nicht den durch europäisches Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Strukturen eines organisationsbezogenen Prüfwesens. Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten zwischen nationalen und europäischen Prüfstrukturen und im Interesse einer langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung in einem europäischen Dienstleistungsmarkt soll das technische Prüfwesen durch Schaffung zugelassener Überwachungsstellen an die europäischen Strukturen angeglichen werden.

Zugleich sollen im Hinblick auf europäische Entwicklungen der Anwendungsbereich des Gesetzes im Bereich des Explosionsschutzes angepasst und durch eine gesetzliche Regelung die Zulassung von Stellen anderer EG-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten für die Zuerkennung des GS-Zeichens ermöglicht werden.

Umgesetzt werden müssen auch Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, nach denen Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen unter bestimmten Voraussetzungen Produktprüfungen durchführen dürfen.

Ferner soll die Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe durch Änderung der Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung erfolgen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist umfassend und schließt alle Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz ein. Die Ermächtigung für die Arbeitsschutzregelungen in der Gefahrstoffverordnung ergibt sich insbesondere aus § 19 Chemikaliengesetz (ChemG), deshalb sind die Vorschriften in § 19 ChemG anzupassen. Diese Änderungen in § 19 ChemG erlauben ferner die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über die „Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ vom 25. Juni 1990.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ablösung des bestehenden personenbezogenen Prüf- und Sachverständigenwesens durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen geschaffen, so dass die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen zukünftig von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind. Die Akkreditierung dieser Stellen erfolgt durch ein weitgehend im Gesetz geregeltes bundeseinheitliches Verfahren durch die zuständigen Behörden der Länder.

Der Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes bei den Anlagen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen wird angepasst.

Es werden die Voraussetzungen in das Gesetz aufgenommen, unter denen Stellen das GS-Zeichen zuerkennen dürfen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens akkreditiert wurden.

Außerdem werden die europäisch vereinbarten Voraussetzungen für Produktprüfungen der Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen geschaffen.

Durch die Änderung des Chemikaliengesetzes wird die vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in der Gefahrstoffverordnung ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gerätesicherheitsgesetzes keine Mehrkosten.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen – vorgesehen ist die Übertragung der Akkreditierungsaufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik –, die Durchführung der Akkreditierungs- und Benennungsverfahren sowie die Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen.

Auswirkungen auf Einzelpreise durch Überwälzung der Akkreditierungsgebühren sind im Einzelfall möglich, eine Veränderung des Verbraucherpreisniveaus in nennenswertem Umfang dürfte sich dadurch jedoch nicht ergeben.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Chemikaliengesetzes entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Mehrkosten. Mit Auswirkungen auf die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 805 00 – Ge 85/00

Berlin, den 31. Mai 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des
Chemikaliengesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes

Vom ■■■

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Kurzbezeichnung „Gerätesicherheitsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung und die Abkürzung „Gerätesicherheitsgesetz – GSG“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 werden das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und die Wörter „zugelassene Stelle“ jeweils durch die Wörter „Zertifizierungsstelle nach § 9 Abs. 2 oder 3a“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ jeweils durch die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „Bundesministern für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und die Wörter „Bundesministern für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Bundesminister“ wird jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 Nr. 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Als zugelassene Stellen können auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen sowie sicherheitstechnisch angezeigt ist und sie

1. organisatorisch abgrenzbar sind,
2. innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. nicht für den Entwurf, die Fertigung, die Lieferung, das Aufstellen, den Betrieb oder die Wartung der technischen Arbeitsmittel verantwortlich sind und
4. keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können.

Als Unternehmensgruppen im Sinne des Satzes 3 gelten solche Gruppen von Unternehmen, die hinsichtlich der technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Betriebsbedingungen für technische Arbeitsmittel eine gemeinsame Sicherheitspolitik anwenden. Prüfstellen im Sinne des Satzes 3 dürfen ausschließlich Prüfungen an technischen Arbeitsmitteln vornehmen, die in einem Unternehmen der Unternehmensgruppe verwendet werden, der sie angehören.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zertifizierungsstelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 3 Abs. 4 ist auch eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Stelle, die unter Zugrundelegung eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder dem jeweiligen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von der zu-

ständigen Landesbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannt und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht worden ist. In dem Verwaltungsabkommen müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die Zertifizierungsstelle entsprechend Absatz 2,
2. die Beteiligung der zuständigen Landesbehörde an dem im jeweiligen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durchgeführten Akkreditierungsverfahren und
3. eine den Grundsätzen des Absatzes 4 entsprechende Überwachung der Zertifizierungsstelle.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der beteiligten Kreise“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden der Punkt nach dem Wort „müssen“ durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Satz gestrichen.
- cc) In Nummer 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und oberster Landesbehörden, der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 14 insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.“

(3) Technische Regeln können vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

8. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Sachverständigenprüfung“ durch die Wörter „Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Sachverständigen“ durch die Wörter „Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§14

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen.

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen

- des Bundesgrenzschutzes kann das Bundesministerium des Innern,
- im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung kann dieses Ministerium,
- der Eisenbahnen des Bundes, soweit die Anlagen dem Eisenbahnbetrieb dienen, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmen, welche Stellen die Prüfung und Überwachung vornehmen.

(3) Die Bundesregierung kann in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen bestimmen, denen die zugelassenen Überwachungsstellen nach Absatz 1 über die in Absatz 5 genannten allgemeinen Anforderungen einer Akkreditierung hinaus genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen

1. Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens nach Absatz 5 regeln,
2. sonstige Voraussetzungen für die Benennung zugelassener Überwachungsstellen nach Absatz 1 festlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist, und
3. die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch dateiführende Stellen regeln.

In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

1. zur Kontrolle der fristgemäßen Veranlassung der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln und zur Unterrichtung der zuständigen Behörde bei Nichtbeachtung,
2. zur Gewährleistung eines für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlichen flächendeckenden Angebots von Prüfleistungen,
3. zur Erstellung und Führung von Anlagendateien,
4. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an die zuständige Behörde,
5. zur Beteiligung an den Kosten dateiführender Stellen für die Erstellung und Führung von Anlagendateien und
6. zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte an dateiführende Stellen begründet werden.

(5) Zugelassene Überwachungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Überwachungsstelle. Die Überwachungsstelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der folgenden allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Überwachungsstelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der überwachungsbedürftigen Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Überwachungsstelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen oder die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren;
7. Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie Unterrichtung des Personals in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch;
8. Zusammenarbeit mit anderen zugelassenen Überwachungsstellen zum Austausch der im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, soweit dies der Verhinderung von Schadenfällen dienen kann.

Als zugelassene Überwachungsstellen können auch Überwachungsstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehen sowie sicherheitstechnisch angezogen ist und sie

1. organisatorisch abgrenzbar sind,
2. innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, über Berichtsverfahren verfügen, die ihre Unparteilichkeit sicherstellen und belegen,
3. nicht für den Entwurf, die Fertigung, die Lieferung, das Aufstellen, den Betrieb oder die Wartung der

überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich sind und

4. keinen Tätigkeiten nachgehen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Beurteilung und ihrer Zuverlässigkeit im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten in Konflikt kommen können.

Als Unternehmensgruppen im Sinne des Satzes 3 gelten solche Gruppen von Unternehmen, die hinsichtlich der technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Betriebsbedingungen für überwachungsbedürftige Anlagen eine gemeinsame Sicherheitspolitik anwenden. Überwachungsstellen im Sinne des Satzes 3 dürfen ausschließlich Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vornehmen, die von Unternehmen der Unternehmensgruppe betrieben werden, der sie angehören.

(6) Die Akkreditierung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 5 Satz 2 genannten allgemeinen Anforderungen sowie der in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 enthaltenen besonderen Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 4 zu dulden.

(8) Die für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden können von der zugelassenen Überwachungsstelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen sowie die Vorlage und Übersendung von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Eigentümer oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Eigentümer oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, oder wenn die Anlage sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Eigentümers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(5) Für Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, kann in Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 die Aufsicht einem Bundesministerium oder dem Bundesministerium des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; das Bundesministerium kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 4 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die auf Grund der vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch amtliche oder amtlich für diesen Zweck anerkannte Sachverständige sind unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen.

(5) Bis zum 31. Dezember 2009 können die auf Grund von Rechtsvorschriften der Landesregierungen nach § 14 Abs. 4 vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) ... anerkannten technischen Überwachungsorganisationen tätig sein und Sachverständige für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen amtlich anerkannt werden. In diesem Zeitraum finden die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung; von der Anwendung ausgenommen sind Bestimmungen, durch die technische Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen eine den Bezügen der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder des Bundes angeglichenen Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren.

(6) Bis zum 31. Dezember 2009 können die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem ... (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren. Für die in Satz 1 genannten Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige sind Gebühren und Auslagen zu erheben; insoweit ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu ändern.

(7) Sofern die überwachungsbedürftigen Anlagen

- nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 entsprechen oder
- den Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können,

dürfen die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen bis zum 31. Dezember 2009 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung.

(8) Anträge auf Akkreditierung als zugelassene Überwachungsstelle nach diesem Gesetz können erst ab dem 1. Januar 2003 gestellt werden.“

Artikel 2

Änderung des Chemikaliengesetzes

§ 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist, beim Herstellen und Verwenden von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie bei Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich Maßnahmen der in Absatz 3 beschriebenen Art vorzuschreiben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind

1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe oder Zubereitungen nach Nummer 1 oder 2 entstehen oder freigesetzt werden können,
4. sonstige gefährliche chemische Arbeitsstoffe im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b in Verbindung mit

Buchstabe a der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 131 S. 11),

5. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.“

Artikel 3

Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 19f des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird in der Überschrift das Wort „gewerbe-“ durch das Wort „arbeitsschutz-“ ersetzt.

(2) In § 8 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), werden in der Überschrift die Wörter „zur Gewerbeordnung“ durch die Wörter „zum Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

(3) In § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), werden die Wörter „einen Sachverständigen nach § 14“ durch die Wörter „eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1“ ersetzt.

(4) Die Dritte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (BGBl. 1958 II S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird aufgehoben.

(5) In § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. 1959 II S. 1510), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), werden die Wörter „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), wird aufgehoben.

Artikel 5

Außerkräftreten und Änderung landesrechtlicher Bestimmungen

(1) Folgende Rechtsvorschriften der Länder treten am ...
(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ...
außer Kraft:

1. baden-württembergische Verordnung der Landesregierung über die Organisation der technischen Überwachung in der Fassung vom 23. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 158),
2. bayerische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 4. Mai 1959 (BayRS 7101-12-A), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (GVBl. S. 146),
3. berlinische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 18. Juni 1963 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1977 (GVBl. S. 553),
4. brandenburgische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 11. August 1993 (GVBl. II S. 588),
5. bremische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 28. November 1961 (GBl. S. 221),
6. hamburgische Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Überwachung von Dampfkesseln und Maschinen vom 26. September 1946 (Amtl. Anz. S. 359) in Verbindung mit der Verordnung vom 9. Mai 1947 (Amtl. Anz. S. 205),
7. Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-1),
8. niedersächsische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 22. August 1962 (GVBl. S. 144),
9. nordrhein-westfälische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360),
10. rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 24. Juli

1959 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29. Oktober 1969 (GVBl. S. 190),

11. saarländische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 27. Februar 1992 (Amtsbl. S. 302),
12. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Organisation der technischen Überwachung vom 11. November 1991 (GVBl. S. 375),
13. sachsen-anhaltische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 23),
14. schleswig-holsteinische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 29. Oktober 1960 (GVBl. S. 191),
15. thüringische Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 358).

(2) In § 1 des hessischen Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78) werden die Wörter „des Dampfkesselwesens, der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie“ gestrichen.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Begründung

I. Allgemeines

1. Neuordnung des technischen Prüf- und Sachverständigenwesens

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für eine Ablösung des im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen bestehenden personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen geschaffen werden, deren Akkreditierung den Ländern als Aufgabe zuzuweisen ist. Ein derartiges Prüfwesen entspricht den Prüfstrukturen, die auf europäischer Ebene durch einige Richtlinien nach Artikel 95 (früher: Artikel 100a) des EG-Vertrags geschaffen worden sind.

Durch diese Umstrukturierung sollen bestehende und zu erwartende Widersprüchlichkeiten zwischen den nationalen und den europäischen Prüfstrukturen vermieden werden, die insbesondere bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme offen zu Tage treten. Zugleich soll im Hinblick auf die Entstehung eines europäischen Dienstleistungsmarktes langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung gesichert werden.

Der Bundesrat hat sich in seiner Entschließung vom 6. Juni 1997 [Nummer 3 der Anlage zu BR-Drucksache 262/97 (Beschluss)] für eine Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen ausgesprochen und dabei die angestrebte Umstrukturierung des technischen Prüfwesens als ein zentrales Element einer Neuordnung herausgestellt.

2. Anpassung des Anwendungsbereichs des Explosionsschutzes

Ein derzeit auf europäischer Ebene beratener Vorschlag einer Richtlinie zum betrieblichen Explosionsschutz erfasst, ebenso wie die Richtlinie 94/9/EG zum produktbezogenen Explosionsschutz, auch den nichtelektrischen Explosionsschutz. Diesem europäischen einheitlichen Ansatz der Explosionsschutzvorschriften soll durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auch auf nichtelektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen werden.

3. Zulassung von Stellen in EG-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten

Mit der schrittweisen Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes sind durch Harmonisierungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft Kriterien festgelegt worden, die Stellen erfüllen müssen, wenn sie Prüfungen oder Zertifizierungen nach europäischem Recht durchführen wollen. Diese Anforderungen wurden im Rahmen der 1992 vorgenommenen Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes auch für „zugelassene Stellen“ eingeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes das nationale GS-Zeichen zuerkennen

dürfen. Inzwischen hat sich in der Gemeinschaft die Auffassung durchgesetzt, dass Akkreditierungen, auch wenn sie vom europäischen Recht bisher nicht ausdrücklich gefordert werden, das vorrangige Mittel sind, die Einhaltung entsprechender Anforderungen zu überprüfen. Dementsprechend sind zwischenzeitlich auch in anderen Mitgliedstaaten Akkreditierungsstellen gebildet worden. Ihre Aufgabe es ist, im staatlich geregelten Bereich zu ermitteln, ob Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen die europäisch vereinbarten Kriterien erfüllen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, im Gesetz klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen auch Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens akkreditiert wurden, das GS-Zeichen zuerkennen dürfen.

Zusätzlich wurden die europäischen Gemeinschaftsvorschriften über die Zulassung von Prüfstellen aus Unternehmen oder Unternehmensgruppen übernommen.

4. Änderung des Chemikaliengesetzes

Die Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe muss bis zum 5. Mai 2001 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist umfassend und schließt alle Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz ein. Die Umsetzung wird durch Änderung der Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung erfolgen.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), eine Unterorganisation der UN mit Sitz in Genf, hat am 6. Juni 1990 das Übereinkommen Nr. 170 angenommen. Dieses „Übereinkommen betreffend die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ ergänzt die bisherigen Übereinkommen zum Arbeitsschutz vor Gefahren durch Asbest, Störfälle und krebserzeugende Stoffe, die alle von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden sind. Auch für das Übereinkommen Nr. 170 ist eine Ratifikation vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings eine inhaltliche Umsetzung der dort enthaltenen Regelungen in deutsches Recht. Da das Übereinkommen Nr. 170 in seinen wesentlichen Inhalten der EG-Gefahrstoffrichtlinie entspricht, soll die Ratifikation mit der Umsetzung dieser Richtlinie verbunden werden. Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer waren bei der Ausarbeitung des Übereinkommens Nr. 170 entscheidend beteiligt und haben es gebilligt. Die hier vorgeschlagene Änderung des § 19 Chemikaliengesetz (ChemG) schafft eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Übernahme der Regelungen des Übereinkommens Nr. 170 in eine überarbeitete Gefahrstoffverordnung und ermöglicht danach die förmliche Ratifikation des Übereinkommens durch den Deutschen Bundestag.

Die Ermächtigung für die Arbeitsschutzregelungen in der Gefahrstoffverordnung ergibt sich insbesondere aus § 19 ChemG.

5. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

5.1. Akkreditierung und Benennung „zugelassener Überwachungsstellen“

Für eine Ablösung des bestehenden personenbezogenen Prüf- und Sachverständigenwesens durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen werden die rechtlichen Voraussetzungen dadurch geschaffen, dass entsprechend den Vorgaben im Gerätesicherheitsgesetz die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen zukünftig nicht mehr von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen, sondern von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen werden sollen.

Die Struktur dieser Stellen entspricht im Wesentlichen den nach § 9 benannten zugelassenen Stellen. Ihre Akkreditierung erfolgt durch ein weitgehend im Gerätesicherheitsgesetz geregeltes Verfahren, das nach bundeseinheitlichen Kriterien von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt wird. Insoweit bedarf es daher einer bundesgesetzlichen Regelung. Die Länder werden ermächtigt, Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens festzulegen. Es ist vorgesehen, die Wahrnehmung dieser Aufgaben der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu übertragen.

Die Länder werden außerdem ermächtigt, weitere Anforderungen festzulegen, denen Prüfstellen genügen müssen, um als zugelassene Überwachungsstellen benannt werden zu können. Im Rahmen eines Benennungsverfahrens, das ebenfalls von den Länderbehörden durchzuführen ist, wird eine Überprüfung dieser landesspezifischen Anforderungen vorgenommen.

Die gesetzlichen Regelungen enthalten bewusst keine Festlegungen zur zeitlichen Abfolge von Akkreditierungs- und Benennungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen eine Benennung erst nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens beantragt werden wird. Allerdings gestatten die vorgesehenen Bestimmungen auch die Durchführung eines Benennungsverfahrens ohne vorherige Akkreditierung, so dass es den Prüfstellen ermöglicht wird, ein Akkreditierungsverfahren erst dann einzuleiten, wenn zuvor in einem Benennungsverfahren die Erfüllung landesspezifischer Anforderungen festgestellt worden ist. Nach Abschluss des Akkreditierungs- und des Benennungsverfahrens kann die Prüfstelle dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zugelassene Überwachungsstelle benannt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung macht die ihm benannten Stellen im Bundesarbeitsblatt bekannt.

5.2. Übergangsbestimmungen

Die Ablösung des personenbezogenen Prüf- und Sachverständigenwesens durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen erfordert eine Reihe von Übergangsvorschriften. Dadurch soll zum einen den Ländern der Aufbau geeigneter Akkreditierungs- und Benennungsstrukturen ermöglicht und zum anderen im Interesse der Gewährleistung des bestehenden hohen Qualitätsniveaus der Prüfungen durch ein zeitlich befristetes Nebeneinander von Sachverständigenprüfungen und Prüfungen durch zugelassene Überwa-

chungsstellen ein gleitender Strukturwandel erreicht werden.

Aufgrund der derzeit geltenden Länderorganisationsverordnungen haben die Länder die Überwachungsorganisationen verpflichtet, ihren Sachverständigen unter anderem eine dem öffentlichen Dienst vergleichbare Altersversorgung zu gewähren. Diese in die Zukunft wirkenden Pensionsverpflichtungen wurden nur zum Teil durch entsprechende Rückstellungen gedeckt, so dass der nicht gedeckte Teil aus den laufenden Einnahmen aufgebracht werden muss. Auf gesetzlicher Ebene sind daher geeignete Übergangsregelungen vorgesehen, um die bislang anerkannten Überwachungsorganisationen in die Lage zu versetzen, die von ihnen in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen zur Altersversorgung ihrer Sachverständigen in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfüllen zu können.

Die Übergangsfristen sind so bemessen, dass der Strukturwandel zum Ende des Jahres 2009 abgeschlossen sein wird.

5.3. Anpassung des Anwendungsbereichs

Der in § 2 Abs. 2a enthaltene Katalog der überwachungsbedürftigen Anlage wird in Nummer 6 angepasst. Damit wird die Voraussetzung einheitlicher Anwendung der Explosionsschutzvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen geschaffen.

5.4. Zulassung von Stellen in EG-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten

Die in § 9 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen für die Zulassung von Stellen, die berechtigt sind, das GS-Zeichen zuzuerkennen, werden erweitert. Damit erfolgt eine Klarstellung, unter welchen Bedingungen Zulassungen von Stellen möglich sind, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EG oder einem Vertragsstaat des EWR haben.

Als Voraussetzung für die Zulassung entsprechender Stellen ist nunmehr ein Verwaltungsabkommen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit dem EG-/EWR-Staat vorgeschrieben. Durch das Abkommen müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens auch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes dauerhaft gewährleistet werden. Dazu sind in den Regeln des Abkommens

1. die Zulassungsanforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes auf die Zulassung von EG-/EWR-Stellen zu übertragen,
2. die Rahmenbedingungen einer Beteiligung der Länder am Akkreditierungsverfahren festzulegen,
3. die nach dem Gerätesicherheitsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Akkreditierungsanforderungen festzuschreiben.

Liegen die Voraussetzungen vor, benennt die zuständige Länderbehörde wie bisher die Stelle und ihren Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Zulassung ist erfolgt, sobald das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die benannte Stelle im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht hat.

Schließlich wurde – in Übereinstimmung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht – in beschränktem Umfang auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen die Möglichkeit eingeräumt, als zugelassene Stelle tätig werden zu können.

5.5. Anpassung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe in der Gefahrstoffverordnung soll durch eine Anpassung der Ermächtigung im Chemikaliengesetz zum Erlass von Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen ermöglicht werden.

6. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine Mehrkosten.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen – vorgesehen ist eine Übertragung der Akkreditierungsaufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik –, die Durchführung der Akkreditierungs- und Benennungsverfahren sowie die Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen. Zugleich werden die Länder von den Aufgaben entbunden, eine Organisation der technischen Überwachung vorzunehmen, die Aufsicht über sie auszuüben und die Überwachung durchzuführen. Im Ergebnis dürfte allenfalls in der Übergangszeit eine geringfügige Kostenmehrbelastung bei den Ländern eintreten. Langfristig ist aufgrund der Übertragung der bislang als Staatsaufgabe wahrgenommenen Überwachung der Anlagen auf private Stellen zumindest von einer Kostenneutralität, möglicherweise sogar von einer geringen Entlastung der Länder auszugehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise durch Überwälzung der Akkreditierungsgebühren sind im Einzelfall zwar möglich, allerdings ist aufgrund der tendenziell preisdämpfenden Wirkung der künftigen Wettbewerbssituation im technischen Prüfwesen langfristig von einer Kostenneutralität, möglicherweise sogar von einer leichten Kostensenkung bei den Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen auszugehen. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

1.1. Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) ist die Überschrift des Gesetzes durch die Kurzbezeichnung „Gerätesicherheitsgesetz“ ergänzt worden. Die Über-

schrift soll nunmehr noch um die Abkürzung „GSG“ erweitert werden, die in Rechtsprechung und Schrifttum üblicherweise Verwendung findet.

1.2. Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2a)

a) Zu Buchstabe a

Zu dem Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen gehören derzeit „elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen“.

Sprachlich ist zunächst eine Anpassung an den EG-rechtlichen Begriff „explosionsgefährdete Bereiche“ angezeigt, der sowohl in der Richtlinie 94/9/EG als auch in der derzeit noch in Beratung befindlichen Richtlinie nach Artikel 137 (früher: Artikel 118a) des EG-Vertrags zum betrieblichen Explosionsschutz verwendet wird.

Der Richtlinienvorschlag zum betrieblichen Explosionsschutz und die Richtlinie 94/9/EG erfassen beide auch den nichtelektrischen Explosionsschutz. Durch die Streichung des Wortes „elektrische“ sollen Widersprüchlichkeiten zwischen den nationalen und den europäischen Regelungen zum Explosionsschutz vermieden werden. Mit der Anpassung an die Struktur der europäischen Regelungen zum Explosionsschutz wird die sachlich nicht zu rechtfertigende Trennung zwischen elektrischem und nichtelektrischem Explosionsschutz bei überwachungsbedürftigen Anlagen aufgehoben. Hierdurch soll nicht nur das bestehende Sicherheitsniveau für den Explosionsschutz bei überwachungsbedürftigen Anlagen erhalten werden, sondern die Möglichkeit zur Fortentwicklung, eingebettet in europäische Strukturen, geschaffen werden.

b) Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) vorgenommene konstitutive Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes.

1.3. Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung.

Nach § 9 Abs. 2 ist „zugelassene Stelle ... jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Stelle ...“ Die Zuerkennung eines GS-Zeichens im Sinne von § 3 Abs. 4 erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Eine Zuerkennung durch ein Prüflaboratorium ist nicht vorgesehen und nach dem Akkreditierungsverfahren durch die zuständige Landesbehörde auch nicht möglich. Die Änderungen dienen daher der Klarstellung.

1.4. Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 3)

Redaktionelle Änderungen.

1.5. Zu Nummer 5 (§ 8)**a) Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb**

Redaktionelle Änderungen.

b) Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb

Redaktionelle Änderungen.

c) Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

d) Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

1.6. Zu Nummer 6 (§ 9)**a) Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderungen.

b) Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung (Doppelbuchstabe cc).

c) Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach europäisch harmonisiertem Recht können Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen (die so genannten Betreiberprüfstellen) unter bestimmten Bedingungen Produktprüfungen vornehmen, obwohl sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen. In den Sätzen 3 bis 6 dieses Absatzes werden, unbeschadet der Nummern 2 bis 6 des Satzes 2, die Voraussetzungen festgelegt, unter denen solche Prüfstellen akkreditiert werden können.

d) Zu Buchstabe b

Der bisherige § 9 ist als eine Bestimmung verstanden worden, die auf die Zuerkennung des GS-Zeichens durch nationale zugelassene Stellen ausgerichtet ist. Die nunmehr in Absatz 3a eingeführte Ergänzung stellt klar, dass auch Stellen aus dem Bereich der EG und des EWR, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, zur Zuerkennung des GS-Zeichens berechtigt sind. Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass solche Stellen ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben und damit zunächst nicht vom Vollzug der Bundesländer erfasst werden. Dementsprechend ist vorgesehen, die Zulassung solcher Stellen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit dem entsprechenden Staat zu regeln. Durch das Verwaltungsabkommen soll sichergestellt werden,

dass die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes auch für EG-/EWR-Stellen gelten. Weiterhin soll darin die Mitwirkung der Länder am Akkreditierungsverfahren und damit an seiner inhaltlichen Gestaltung geregelt werden. Schließlich werden mit dem Abkommen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Überwachung der zugelassenen Stelle gewährleisten zu können.

Das eigentliche Benennungsverfahren bleibt unverändert. Wie bisher teilt die zuständige Länderbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens durch die Benennung mit, dass die für eine Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung macht die benannte Stelle im Bundesarbeitsblatt bekannt. Damit wird die Zulassung wirksam.

1.7. Zu Nummer 7 (§ 11)**a) Zu Buchstabe a****aa) Zu Doppelbuchstabe aa**

Das bislang in Absatz 4 geregelte Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates soll in die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 überführt werden.

bb) Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigung, Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammenzufassen, soll aufgehoben werden. Bislang ist von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden. Angesichts der nunmehr nahezu abgeschlossenen europäischen Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen ist dieses Rechtsinstrument zukünftig nicht mehr erforderlich, so dass eine Aufhebung angezeigt ist.

cc) Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung (Doppelbuchstabe dd).

dd) Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Ablösung des bestehenden personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen (siehe Begründung zu Nummer 10) ist es künftig nicht mehr möglich, die im Rahmen der Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen zu erhebenden Gebühren durch staatliches Kostenrecht zu regeln. Die entspre-

chende Verordnungsermächtigung ist daher zu streichen. Zugleich ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen aufzuheben (siehe Artikel 4).

Soweit in einer Übergangszeit die Prüfungen noch von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen vorgenommen werden können oder müssen, wird im Rahmen der neu einzufügenden Übergangsbestimmungen in § 19 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 eine Anwendung der aufzuhebenden Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen auf diese Prüftätigkeiten ermöglicht.

b) Zu Buchstabe b

In Absatz 2 werden die Bestimmungen über die Einsetzung technischer Ausschüsse in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 neu gefasst. Wegen der Aufhebung der Ermächtigung, Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften zusammenzufassen (siehe Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb), entfallen die bislang in Absatz 2 Satz 2 festgelegten Beratungsaufgaben der Ausschüsse im Zusammenhang mit dem Erlass technischer Vorschriften. Außerdem ist die bisher in Satz 4 enthaltene Verpflichtung zur Bildung technischer Ausschüsse als Voraussetzung für den Erlass technischer Vorschriften aufzuheben.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusammensetzung der Ausschüsse werden aus Gründen der Flexibilität an die bereits jetzt in einigen Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 niedergelegten Ausschussstrukturen angepasst.

Von der im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Ermächtigung der Bundesregierung, die Verordnungsermächtigungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf das zuständige Bundesministerium zu übertragen, ist nur hinsichtlich der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden, Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften zusammenfassen zu können (Absatz 1 Nr. 3). Allerdings hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgrund der ihm übertragenen Ermächtigungen bislang keine technischen Vorschriften erlassen. Insofern ist eine Aufhebung der Bestimmung des Absatzes 3 geboten. Als Folge wären formal die Übertragungen der Ermächtigungen in den genannten Rechtsverordnungen aufzuheben. Im Hinblick auf die angestrebte Neuordnung dieses Rechtsbereichs wird allerdings von einer Novellierung der entsprechenden Verordnungen abgesehen.

Bei der Erarbeitung technischer Regeln war bislang lediglich eine Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich (Absatz 2 Satz 3 a.F.). Zur Vermeidung von Doppelregelungen sollen künftig – unter Beibehaltung des bestehenden Abstimmungserfor-

dernisses – alle für andere Schutzziele vorhandenen Regeln Berücksichtigung finden. Im neuen Absatz 3 wird ergänzend klargestellt, dass technische Regeln im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht werden können.

Das bislang in Absatz 4 geregelte Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 ist in die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 überführt worden (siehe Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Die ebenfalls in dieser Vorschrift enthaltenen Ausnahmetatbestände für den Erlass technischer Vorschriften, der Übertragung der Ermächtigung zur Einsetzung von Ausschüssen auf das zuständige Bundesministerium und den Erlass von Rechtsverordnungen für die der Bundesverwaltung unterstehenden überwachungsbedürftigen Anlagen können entfallen.

c) Zu Buchstabe c

Änderung der Nummerierung.

1.8. Zu Nummer 8 (§ 12)

Redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Nummer 10).

1.9. Zu Nummer 9 (§ 13 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Nummer 10).

1.10. Zu Nummer 10 (§ 14)

Einige Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages sehen Konformitätsbewertungsverfahren vor, bei denen die Produkte vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine benannte Stelle zu unterziehen sind. Abgesehen von etwaigen Feststellungen im Hinblick auf die Einhaltung ausschließlich formeller Vorschriften, entsprechen die im Rahmen solcher Endabnahmen durchgeführten Prüfungen in vollem Umfang den Prüfungen, die vor der Inbetriebnahme an überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Abnahmeprüfung nach nationalen Bestimmungen vorzunehmen sind. Damit werden die maßgeblichen sicherheitstechnischen Begutachtungen einer überwachungsbedürftigen Anlage im europäisch harmonisierten Bereich durch eine zugelassene Stelle im Sinne des § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes vorgenommen. Die in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen entsprechenden Prüfungen vor Inbetriebnahme (Abnahmeprüfungen) verlieren als Folge dieser Entwicklung ihre sicherheitstechnische Bedeutung und werden auf die Feststellung von Formvorschriften reduziert.

Die Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages und die sie umsetzenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 sehen Prüfungen durch benannte bzw. zugelassene Stellen vor. Für diese Stellen ist in § 9 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das Akkre-

ditierungsverfahren geregelt, das den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Durch Staatsvertrag haben die Länder die ihnen zugewiesenen Akkreditierungsaufgaben der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik übertragen.

Die Akkreditierung der Stellen ist auf die Prüfaufgaben beschränkt, die mit dem Warenverkehr in Zusammenhang stehen; die Stellen sind daher nicht berechtigt, an überwachungsbedürftigen Anlagen Prüfungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 durchzuführen. Ebenso wenig sind die derzeit tätigen Sachverständigen im Sinne des § 14 berechtigt, Prüfungen nach den Vorschriften zum Inverkehrbringen vorzunehmen.

Zum einen gilt es, das technische Prüf- und Sachverständigenwesen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen so zu gestalten, dass Widersprüchlichkeiten vermieden werden. Zum anderen ist vor dem Hintergrund eines europäischen Dienstleistungsmarktes langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung zu sichern. Hierzu ist es unverzichtbar, das bestehende personenbezogene technische Prüfwesen mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Stellen abzulösen, das kompatibel zu den auf europäischer Ebene geschaffenen Strukturen ist. Dabei ist die Akkreditierung solcher Stellen entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben den zuständigen Behörden der Länder als Aufgabe zuzuweisen.

Zur sprachlichen Abgrenzung der nach § 9 akkreditierten Stellen werden die nach § 14 akkreditierten Stellen als „zugelassene Überwachungsstellen“ bezeichnet. Durch diese Begriffswahl soll verdeutlicht werden, dass diese Stellen einem den Stellen nach § 9 vergleichbaren Akkreditierungsverfahren unterliegen und zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, die sich aus den von ihnen wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben ergeben. Die zugelassenen Überwachungsstellen unterliegen einem Benennungsverfahren, in dem eine Überprüfung landesspezifischer Anforderungen erfolgen kann. Auch hier macht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die ihm benannten Stellen im Bundesarbeitsblatt bekannt.

Einige Verordnungen nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes ermöglichen den nach § 36 der Gewerbeordnung bestellten und vereidigten Sachverständigen die Durchführung von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, sofern sie einer Organisation angehören. Künftig sollen diese Sachverständigen alle überwachungsbedürftigen Anlagen prüfen können. Voraussetzung ist, dass die Sachverständigen im Rahmen einer Organisation tätig sind, die als zugelassene Überwachungsstelle akkreditiert und benannt worden ist.

Die vorgesehenen Regelungen enthalten keine Festlegungen zur zeitlichen Abfolge von Akkreditie-

rungs- und Benennungsverfahren. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Prüfstellen im Allgemeinen eine Benennung erst nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens beantragen werden. Allerdings gestatten die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich auch die Durchführung eines Benennungsverfahrens ohne vorherige Akkreditierung, so dass es den Prüfstellen auch ermöglicht wird, ein Akkreditierungsverfahren erst dann einzuleiten, wenn zuvor in einem Benennungsverfahren die Erfüllung landesspezifischer Anforderungen festgestellt worden ist. Nach Abschluss des Akkreditierungs- und des Benennungsverfahrens kann die Prüfstelle dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zugelassene Überwachungsstelle benannt werden.

In dem neuen § 14 werden die grundlegenden Bestimmungen für zugelassene Überwachungsstellen aufgenommen.

In **Absatz 1** wird zunächst bestimmt, dass die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen von den zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind. In Anlehnung an die bestehende Regelung sollen allerdings auch künftig abweichende Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 getroffen werden können.

Absatz 2 enthält Ausnahmebestimmungen für die Prüfung und Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Eisenbahnen des Bundes sowie von Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Durch die Ermächtigung in **Absatz 3** soll die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eventuell erforderliche, ergänzende, allgemeine Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen festzulegen.

Absatz 4 ermöglicht den Ländern, durch Rechtsverordnungen Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens, zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sonstige Benennungsvoraussetzungen und die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch dateiführende Stellen zu regeln. In den Rechtsverordnungen können den zugelassenen Überwachungsstellen Verpflichtungen auferlegt werden, um die fristgemäße Durchführung wiederkehrender Prüfungen zu kontrollieren (Satz 2 Nr. 1) und ein flächendeckendes Angebot an Prüfleistungen sicherzustellen (Satz 2 Nr. 2). Weiterhin können die Überwachungsstellen verpflichtet werden, Anlagendateien entweder selbst zu führen (Satz 2 Nr. 3) oder sich an den Kosten einer dateiführenden Stelle zu beteiligen (Satz 2 Nr. 5) und dieser Stelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Satz 2 Nr. 6). Vorgesehen ist schließlich auch eine Verpflichtung der Überwachungsstellen, den zuständigen Behörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Satz 2 Nr. 4).

Absatz 5 enthält in den Sätzen 1 und 2 die grundlegenden Anforderungen, denen eine Stelle genügen muss, damit sie als zugelassene Überwachungsstelle benannt werden kann. Die Anforderungen gemäß den Nummern 1 bis 6 entsprechen den Anforderungen des § 9 Abs. 2. Nummer 7 verpflichtet die zugelassenen Überwachungsstellen zu einem organisationsinternen Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus enthält Nummer 8 die Verpflichtung der zugelassenen Überwachungsstellen zu einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, zu einer Verhinderung von Schadensfällen dadurch beizutragen, dass sie im Rahmen eines organisationsexternen Erfahrungsaustauschs entsprechende Erkenntnisse aus ihrer Prüftätigkeit an andere Überwachungsstellen weitergeben.

Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen (die so genannte Eigenüberwachung bestimmter Unternehmen) erfüllen nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1. In den Sätzen 3 bis 5 dieses Absatzes werden, unbeschadet der Nummern 2 bis 8 des Satzes 2, die Voraussetzungen festgelegt, unter denen solche Stellen akkreditiert werden können. Hierdurch wird klargestellt, dass die bislang von anerkannten Sachverständigen der so genannten Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen künftig von zugelassenen Überwachungsstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen durchgeführt werden können. Damit werden der „Status quo“ im Bereich der so genannten Eigenüberwachung und der dort vorhandene hohe Sicherheitsstand erhalten.

In **Absatz 6** Satz 1 und 2 werden einige Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens bundeseinheitlich festgelegt. Den Akkreditierungsbehörden soll zunächst die Möglichkeit gegeben werden, die Akkreditierung mit Auflagen zu verbinden, sie nur unter Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen zu erteilen. Ferner sollen die Akkreditierungsbedingungen nach einer bestimmten Zeit überprüft werden. Durch die Verpflichtungen in Satz 3 wird sichergestellt, dass die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf dem aktuellen Stand bleiben.

Die zugelassenen Überwachungsstellen sollen aufgrund von Akkreditierungs- und Benennungsverfahren durch die Länder benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt gemacht werden. Die Regelungen in **Absatz 7** Satz 1 sind – ebenso wie die Festlegungen in Absatz 4 Satz 1 – so gefasst, dass es den Ländern überlassen bleibt, die Stellen zu bestimmen, welche die Akkreditierung und die Benennung durchführen sowie die zugelassenen Überwachungsstellen überwachen. Die Länder können danach auch – wie bei den zugelassenen Stellen nach § 9 – eine einzige gemeinsame Stelle für diese Aufgaben bestimmen. Inhaltlich entsprechen die Pflicht zur Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Überwachungsstellen und die dazu notwendigen Befugnisse in Absatz 7 weitgehend den Regelungen des § 9 Abs. 4. Allerdings soll es bei den

zugelassenen Überwachungsstellen anders als bei den zugelassenen Stellen nach § 9 keine Unterscheidung zwischen Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen geben. Entsprechend der bisherigen Praxis in der technischen Überwachung müssen die Überwachungsstellen die notwendigen technischen Arbeitsgänge selbst ausführen.

Über die in Absatz 7 geregelten Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen gegenüber der Akkreditierungsstelle hinaus erfordert die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Länder auch entsprechende Pflichten der Überwachungsstelle gegenüber den für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden. **Absatz 8** enthält die Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen und die Berechtigungen der zuständigen Behörden.

1.11. Zu Nummer 11 (§ 15)

Der bisherige Satz 1 des § 15 wird unverändert in den neuen **Absatz 1** übernommen.

Die bislang durch den in § 15 Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 139b der Gewerbeordnung vorgenommene Festlegung der Befugnisse der zuständigen Behörden soll künftig durch die Regelungen in den **Absätzen 2 bis 4** erfolgen.

Von der bislang in § 15 Satz 3 enthaltenen Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Aufsichtsbehörde für überwachungsbedürftige Anlagen der Bundesverwaltung zu bestimmen, ist kein Gebrauch gemacht worden. Eine Aufhebung dieser Vorschrift ist daher geboten.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, in Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 die Aufsicht über Anlagen der Bundesverwaltung einem Bundesministerium oder einer von ihm bestimmten Stelle zu übertragen. Durch § 6 des Seeaufgabengesetzes erfolgt eine Übertragung der Aufsicht auf die See-Berufsgenossenschaft, so dass die bisher in Satz 4 dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Aufsicht in den Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 nicht mehr besteht. Daher kann in der Unberührtheitsklausel des Satzes 2 in Absatz 5 der Verweis auf § 6 des Seeaufgabengesetzes entfallen.

1.12. Zu Nummer 12 (§ 19)

a) Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

b) Zu Buchstabe b

In § 19 Abs. 4 bis 8 werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Neuordnung des technischen Prüfwesens im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt.

Die Ablösung des personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich an-

erkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen erfordert redaktionelle Anpassungen der auf § 11 Abs. 1 gestützten Rechtsverordnungen. Im Hinblick auf die beabsichtigte grundlegende Neugestaltung dieses Rechtsbereichs auf Verordnungsebene soll jedoch von derartigen Berichtigungen im Rahmen dieses Artikelgesetzes abgesehen werden. Durch die Übergangsbestimmung in **Absatz 4** wird klargestellt, dass die aufgrund der bislang nach § 11 Abs. 1 erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen durch Sachverständige bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind. Dieser Regelung stehen jedoch die Bestimmungen nicht entgegen, nach denen überwachungsbedürftige Anlagen in einem Übergangszeitraum von Sachverständigen geprüft werden dürfen (Absatz 6) oder geprüft werden müssen (Absatz 7).

Mit der Aufhebung der bisher in § 14 Abs. 4 enthaltenen Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung zu regeln, entfällt die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder, die formell durch Artikel 5 außer Kraft gesetzt werden sollen. Im Hinblick auf ein zeitlich befristetes Nebeneinander von zugelassenen Überwachungsstellen und amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen wird in **Absatz 5** bis zum 31. Dezember 2009 die weitere Tätigkeit bestehender technischer Überwachungsorganisationen ermöglicht. In diesem Zeitraum sollen zugleich noch amtliche Anerkennungen von Sachverständigen für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen erfolgen können. Durch diese Regelung werden zum einen den technischen Überwachungsorganisationen ein gleitender Übergang zu der neu geschaffenen Struktur des Prüfwesens ermöglicht und zum anderen Härten für die sich bereits bei den Überwachungsorganisationen in einer Ausbildung befindenden Personen vermieden. Auf die Tätigkeit der technischen Überwachungsorganisationen und der Sachverständigen sollen die – außer Kraft tretenden – Organisationsverordnungen der Länder entsprechend angewendet werden können. Aus den zu Absatz 7 dargestellten Überlegungen soll dies allerdings nicht für solche Bestimmungen der Organisationsverordnungen gelten, durch die die technischen Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen dem öffentlichen Dienst vergleichbare Vergütungen sowie Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgungen zu gewähren.

Die Übergangsvorschrift des **Absatzes 6** schafft die rechtlichen Voraussetzungen für einen glei-

tenden Übergang von dem bestehenden personenbezogenen technischen Prüfwesen mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu einem organisationsbezogenen Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen. Satz 1 soll eine weitere Tätigkeit der Sachverständigen bis zum 31. Dezember 2009 ermöglichen. Für die von diesen Sachverständigen durchgeführten Prüfungen können Gebühren und Auslagen nur aufgrund einer staatlichen Kostenregelung erhoben werden. Daher soll die aufzuhebende Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (siehe Artikel 4) auf diese Prüfungen für anwendbar erklärt werden (Satz 3). Satz 4 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Gebühren und Auslagen durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Satz 2 enthält eine Übergangsbestimmung für Sachverständige, die nach geltendem Recht aufgrund besonderer Vorschriften in Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 zur Durchführung der Prüfungen berechtigt sind.

Unter Hinweis auf die geltenden Länderorganisationsverordnungen haben die technischen Überwachungsorganisationen in der Vergangenheit ihren Sachverständigen eine dem öffentlichen Dienst angeglichene Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung gewährt. Diese in die Zukunft wirkenden Pensionsverpflichtungen der Überwachungsorganisationen wurden nur zum Teil durch Rückstellungen gedeckt. Mit der Ablösung des personenbezogenen technischen Prüfwesens durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen entfällt die Möglichkeit der Überwachungsorganisationen, den nicht gedeckten Teil dieser Aufwendungen auf die für die Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen zu erhebenden Gebühren und Auslagen umzulegen. Folglich können diese Verpflichtungen einen Nachteil der derzeit anerkannten Überwachungsorganisationen im Wettbewerb mit anderen zugelassenen Überwachungsstellen darstellen.

Eine gesetzliche Regelung zur Entzerrung dieser Konkurrenzsituation ist nötig, um die derzeit tätigen Überwachungsorganisationen in die Lage zu versetzen, die von ihnen in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen zur Versorgung ihrer Sachverständigen in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfüllen zu können. Als geeignete Maßnahme kommt eine zeitliche Dehnung der Neuordnung in Betracht, bei der – zeitlich befristet – die Prüfung bestehender oder in ihrer Funktion wesentlich geänderter Anlagen den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen vorbehalten wird, während die zugelassenen Überwachungsstellen nur neue Anlagen prüfen dürfen. Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens einer solchen Übergangsregelung sind die Wettbewerbsvorteile der Überwachungsorganisationen zu berücksichtigen, die sie aufgrund ihrer

bisherigen Tätigkeit besitzen. In die Überlegungen einzubeziehen ist ferner die Tatsache, dass derzeit im Durchschnitt jährlich höchstens 5,6 Prozent der bestehenden überwachungsbedürftigen Anlagen durch neue Anlagen ersetzt oder in ihrer Funktion wesentlich geändert werden, wobei die Prüfung insoweit geänderter Anlagen nach den Bestimmungen des Absatzes 7 in der Übergangszeit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen vorbehalten ist. Unter Würdigung all dieser Aspekte erscheint eine Übergangsfrist von etwa zehn Jahren angemessen.

Absatz 7 enthält die entsprechende Übergangsregelung, nach der bis zum 31. Dezember 2009 die zugelassenen Überwachungsstellen nur Anlagen prüfen dürfen, die den harmonisierten Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 entsprechen. Bewusst wird mit dieser Formulierung nicht auf das Inverkehrbringen der Anlagen abgestellt werden, weil Anlagen im Falle einer wesentlichen Änderung möglicherweise nicht (erneut) in den Verkehr gebracht werden. Gleichwohl haben sie nach der inzwischen im europäischen Recht gefestigten Auffassung den Anforderungen der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien und damit auch der diese Richtlinien in nationales Recht umsetzenden Verordnungen nach § 4 Abs. 1 zu entsprechen. Das Binnenmarktrecht stellt es dem Inverkehrbringer in der Regel für einen festgelegten Zeitraum frei, sein Produkt nach europäischen oder nationalen Beschaffenheitsanforderungen in den Verkehr zu bringen. Die Regelung dieses Absatzes zur Übergangszeit stellt klar, dass überwachungsbedürftige Anlagen, die auf der Grundlage des Binnenmarktrechts nationalen Beschaffenheitsanforderungen entsprechen, bis 2009 von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachverständigen geprüft werden, die nach geltendem Recht zur Durchführung der Prüfungen berechtigt sind.

Wegen der in Absatz 8 festgelegten Vorbereitungsphase, in der die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen grundsätzlich amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen vorbehalten werden soll, führt diese Regelung zu einer vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 wirksamen Übergangsphase.

Der Übergang von dem bestehenden personenbezogenen technischen Prüfwesen mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu einem organisationsbezogenen Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen erfordert auf Länderebene die Schaffung geeigneter Akkreditierungs- und Benennungsstrukturen. Für die Schaffung dieser Strukturen wird in **Absatz 8** ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 vorgesehen, der als Vorbereitungsphase die Neuordnung des Prüfwesens einleitet.

2. Zu Artikel 2 – Änderung des Chemikaliengesetzes

2.1. Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Richtlinie 98/24/EG wird die bereits im Arbeitsschutzgesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung für den Gefahrstoffbereich konkretisiert. Entsprechend dem Konzept der EG-Richtlinie und des Arbeitsschutzgesetzes beurteilt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob es sich bei einem chemischen Stoff im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit um einen Gefahrstoff handelt und damit Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten auftreten können. In Abhängigkeit von der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Da der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/24/EG alle chemischen Stoffe einschließt, ist die Ermächtigungsgrundlage im § 19 Abs. 1 nicht ausreichend und muss entsprechend angepasst werden.

2.2. Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2)

Die Richtlinie 98/24/EG gilt nach Artikel 1 Abs. 1 für alle chemischen Arbeitsstoffe. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, ob es sich im Hinblick auf den Umgang um Gefahrstoffe handelt, für die entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Definition des Begriffs „Gefahrstoff“ in § 19 Abs. 2 ChemG stimmt inhaltlich nicht mit der Definition „gefährlicher chemischer Arbeitsstoff“ der EG-Richtlinie 98/24/EG überein. Um Widersprüche und Missverständnisse im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie zu vermeiden, muss die Definition der Richtlinie 98/24/EG unverändert übernommen werden. Dies erfolgt in Form eines starren Verweises auf die Definition des Begriffes „gefährlicher chemischer Arbeitsstoff“ in Artikel 2 Buchstabe b in der Richtlinie 98/24/EG (siehe § 19 Abs. 2 Nr. 4 – neu –). Durch die Einbeziehung des Artikels 2 Buchstabe a wird die in der EG-Richtlinie enthaltene Definition des „chemischen Arbeitsstoffes“ in Bezug genommen.

3. Zu Artikel 3 – Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

3.1. Zu Absatz 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

Redaktionelle Anpassung an die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) vorgenommene Übernahme gewerberechtlicher Bestimmungen in das Gerätesicherheitsgesetz.

3.2. Zu Absatz 2 (Atomgesetz)

Redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Absatz 1).

3.3. Zu Absatz 3 (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 1 im Gerätesicherheitsgesetz vorgenommene Ablösung des

personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen Überwachungsstellen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 11).

3.4. Zu Absatz 4 (Dritte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt)

Die in der Verordnung enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind nicht mehr erforderlich. Die §§ 3 und 3e des Binnenschifffahrtsgesetzes und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen enthalten ausreichende und modernere, aber auch anwenderfreundlichere Regelungen, als sie auf Grund der aufzuhebenden Verordnung hätten erlassen werden können.

3.5. Zu Absatz 5 (Vierte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt)

Redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Absatz 1).

4. Zu Artikel 4 – Aufhebung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Aus den zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd dargelegten Gründen ist die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen aufzuheben.

5. Zu Artikel 5 – Außerkrafttreten und Änderung landesrechtlicher Bestimmungen

Aus den zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b dargelegten Gründen sollen die Rechtsvorschriften der Länder über die Organisation der technischen Überwachung außer Kraft treten (**Absatz 1**). Für Hessen sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung aufzuheben (**Absatz 2**).

6. Zu Artikel 6 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Folgeänderung zu Artikel 3 soll der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, auch künftig die gesetzesrangigen Teile dieser Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen ändern zu können.

7. Zu Artikel 7 – Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes

Um das Gerätesicherheitsgesetz besser lesbar zu machen und damit seine Anwendung und Zitierweise zu erleichtern, soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Wortlaut dieses Gesetzes in der neuen Fassung bekannt zu machen.

8. Zu Artikel 8 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 2 Abs. 2b GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 2 Abs. 2b werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „sowie sonstige Produkte, soweit sie nicht schon von Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst werden,“ eingefügt.“

Begründung

Die Erweiterung der Fiktion im Rahmen des Absatzes 2b dient der redaktionellen Klarstellung. Damit wird sichergestellt, dass alle Produkte, die in Rechtsverordnungen nach dem GSG erfasst sind (in Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben), auch von der Begrifflichkeit her dem GSG als technische Arbeitsmittel unterfallen.

Diese Klarstellung ist deswegen notwendig, weil die Binnenmarkttrichtlinien der EG, die über Verordnungen nach § 4 GSG schon umgesetzt sind und möglicherweise noch umgesetzt werden, nicht immer nur technische Arbeitsmittel im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 erfassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „lediglich“ durch das Wort „jedoch“ zu ersetzen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Formulierung hatte zu Problemen bei der Umsetzung geführt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 GSG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab“ durch die Wörter „kann von Maßnahmen nach Satz 1 absehen“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 3 werden (weiter wie bisheriger Text in Nummer 4).“

Begründung

Die Vertriebswege innerhalb des Binnenmarktes sind oftmals sehr komplex und daher für die Behörden kaum überschaubar. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass

nichtkonforme technische Arbeitsmittel in anderen Gebieten des Binnenmarktes in Verkehr gebracht werden sollen, auch wenn die Nichtkonformität dieses technischen Arbeitsmittels bekannt ist. Daher kann es notwendig sein, andere Marktüberwachungsbehörden über ein nichtkonformes Produkt zu informieren, auch wenn von dem Verantwortlichen eigene Maßnahmen zur Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr zugesagt werden. Die Möglichkeit der Information anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das EU-Schnellinformationssystem ist jedoch an das Vorliegen einer Untersagungsverfügung gekoppelt. Um diesen Meldeweg grundsätzlich offen zu halten, muss die generelle Möglichkeit zum Erlass von Anordnungen gegeben sein. Dadurch kann einem Verschieben nichtkonformer Produkte in andere Gebiete des Binnenmarktes entgegen gewirkt werden.

Außerdem zeigt die Praxis, dass nichtkonforme Produkte entgegen einer Zusage, dass diese Produkte nicht in den Verkehr gebracht werden, doch in andere Gebiete des Binnenmarktes verschoben werden. In solchen Fällen ist bisher häufig kein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, da keine entsprechende Anordnung erlassen werden konnte.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4a – neu – (§ 7 Abs. 2 GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a – neu – einzufügen:

„4a. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie Proben“ durch die Wörter „sowie unentgeltliche Proben“ ersetzt.“

Begründung

Durch diese redaktionelle Änderung wird klar gestellt, dass die Beauftragten der zuständigen Behörden Proben für Überprüfungen entnehmen können, ohne dass sie die Kosten für diese Proben übernehmen müssen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4b – neu – (§ 7 Abs. 3 – neu – GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4a – neu – folgende Nummer 4b – neu – einzufügen:

„4b. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 – neu – angefügt:

„(3) Eine sicherheitstechnische Überprüfung nach Absatz 1 Satz 3 kann auch durch die Behörde selbst erfolgen oder veranlasst werden; die Kosten hierfür haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zu tragen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung

ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind.“

Begründung

In vielen Ländern verfügen die Behörden selbst über Möglichkeiten, sicherheitstechnische Untersuchungen von technischen Arbeitsmitteln durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es muss daher für die Behörden auch möglich sein, über selbst initiierte Prüfungen die Auskünfte einzuholen, die sie für eine Beurteilung eines technischen Arbeitsmittels für erforderlich erachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit ein schnelleres Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbunden ist. Die Gleichwertigkeit dieser Möglichkeit muss auch hinsichtlich der Kosten für die Untersuchungen gelten, daher sind den Behörden die Kosten hierfür zu ersetzen. Die Kosten sind nur zu ersetzen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung Mängel ergeben hat.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb – neu – (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Satz 5“ ... „weiter wie Vorlage“.

bbb) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. In § 9 Abs. 2 sind allgemeine Anforderungen festgelegt, deren Einhaltung durch die zugelassenen Stellen zu gewährleisten ist. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Verfahren, die für die Durchführung von Prüfungen bzw. für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegt sind. Dabei haben die zugelassenen Stellen beide Verfahren einzuhalten. Dies wird durch den Ersatz des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ klargestellt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 anzufügenden Sätze wie folgt zu fassen:

„Als zugelassene Stellen können auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, benannt werden, wenn dies in

einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind.“

Begründung

Nach europäisch harmonisiertem Recht können Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen („Betreiberprüfstellen“) – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf – unter bestimmten Bedingungen Produktprüfungen vornehmen, obwohl sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen.

Um in Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften auf Verordnungsebene Anforderungen an Betreiberprüfstellen festlegen zu können, ist im GSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zu verankern. Die Festlegung der besonderen Anforderungen an Betreiberprüfstellen kann jedoch nicht im GSG selbst, sondern muss in Verordnungen nach § 4 (z. B. in der zu erwartenden 14. GSGV) erfolgen, um den richtlinienspezifischen Besonderheiten in den einzelnen Verordnungen Rechnung tragen zu können.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4a – neu – GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c einzufügen:

„c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden können von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach Satz 1 die für die Akkreditierung im Sinne von Absatz 4 zuständige Behörde zu unterrichten.“

Begründung

Aufgrund des neuen Absatzes 5 können die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden, d.h. die Marktaufsichtsbehörden, zur Erfüllung ihrer Marktaufsichtsaufgaben Auskünfte auch von den zugelassenen Stellen verlangen. Diese Möglichkeit steht den Marktaufsichtsbehörden jedoch nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 5, d. h. im Rahmen der produktbezogenen Marktkontrolle zu. Die Aufgabe nach Absatz 4, insbesondere der Überwachung der zugelassenen Stellen, bleibt davon unberührt.

Um einen Informationsfluss gegenüber der für die Akkreditierung zuständigen Behörde (ZLS) zu gewährleisten, ist die ZLS über ein solches Auskunftersuchen zu informieren.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Mit der europäischen Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen werden die Verordnungen auf der Grundlage des § 11 Gerätesicherheitsgesetz grundlegend verändert. Zukünftig werden diese Verordnungen nur noch die Anforderungen an den Betrieb regeln. Außerdem ist es beabsichtigt, mit der Erarbeitung der Betriebssicherheitsverordnung die betrieblichen Anforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen zusammenzufassen. Die Betriebssicherheitsverordnung wird voraussichtlich überwiegend Schutzziele formulieren und auf Detailregelungen verzichten. Nicht alle Detailregelungen der auf § 11 GSG gestützten Verordnungen sind geeignet, in rechtlich verbindlichen technischen Regeln platziert zu werden. Da das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Entwurf der Betriebssicherheitsverordnung bisher nicht vorgelegt hat, kann im Einzelnen nicht abschließend beurteilt werden, ob die vorgesehene Streichung der Verordnungsermächtigung für technische Vorschriften sachentsprechend ist. Die amtliche Begründung gibt lediglich den Hinweis, dass von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Hinweis auf die Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen kann nicht überzeugen. Zur Herbeiführung eines sicheren Betriebes von überwachungsbedürftigen Anlagen kann es zukünftig auch technischer Vorschriften bedürfen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b § 11 Abs. 2 Satz 4 sind nach den Wörtern „der Gewerkschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen sowie nach den Wörtern „gesetzlichen Unfallversicherung“ die Wörter „sowie ein Vertreter der Wissenschaftsorganisationen“ einzufügen.

Begründung

Das Gerätesicherheitsgesetz betrifft nicht nur die Wirtschaft, sondern auch von der öffentlichen Hand finanzierte Einrichtungen. Insbesondere entstehen Hochschulen und Forschungseinrichtungen Kosten durch das Gesetz.

So führt z. B. die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf nichtelektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen zu Mehrkosten für die Anpassung an den Stand der Technik im Logistik-Bereich. Ebenso wird die Neufas-

sung der Vorschriften zur Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 14 – neu –) zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die Erneuerungsrate für überwachungsbedürftige Anlagen in Hochschulen und Forschungsinstituten ist im Allgemeinen – verglichen mit der Industrie – geringer wegen der Finanzknappheit in diesem Bereich.

Die von den vorgesehenen technischen Ausschüssen festgelegten Regeln werden demnach erhebliche Auswirkungen auf den Forschungsbetrieb in unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen haben. In die technischen Ausschüsse ist in jedem Fall neben Fachwissenschaftlern auch ein Vertreter der Wissenschaftsorganisationen zu berufen. So ist sicherzustellen, dass die wissenschaftsübergreifenden und allgemeinen Aspekte des Forschungsbetriebs der Hochschulen und Forschungsinstitute angemessen berücksichtigt werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. In § 14 Abs. 5 sind allgemeine Anforderungen festgelegt, deren Einhaltung durch die zugelassenen Überwachungsstellen zu gewährleisten ist. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Verfahren, die für die Durchführung von Prüfungen bzw. für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegt sind. Dabei haben die zugelassenen Überwachungsstellen beide Verfahren einzuhalten. Dies wird durch den Ersatz des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ klargestellt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 14 Abs. 5 die Sätze 3 bis 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Als zugelassene Überwachungsstellen können, insbesondere zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1, benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehen ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind.“

Begründung

Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen (die „Eigenüberwachung“ bestimmter Unternehmen) erfüllen – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf – nicht die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1.

Um den Status quo, der sich aus den derzeit geltenden Verordnungen ergeben hat, im Rahmen

eines organisationsbezogenen Prüfwesens beibehalten zu können und insbesondere auch um eine ausreichend offene Möglichkeit zur Umsetzung von Richtlinien der EG zu schaffen, ist im GSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zu den Eigenüberwachern auf Verordnungsebene zu verankern.

In gleicher Weise wie im Rahmen des § 9 hat von der Systematik her die Festlegung der besonderen Anforderungen an die Eigenüberwacher nicht im Rahmen des GSG, sondern auf Verordnungsebene zu erfolgen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 8 Satz 2a – neu – GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 14 Abs. 8 nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

„Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach den Sätzen 1 und 2 die für die Akkreditierung im Sinne von Abs. 5 zuständige Behörde zu unterrichten.“

Begründung

Über die Regelungen des Absatzes 7 hinaus erfordert die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Länder – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf – auch Pflichten der Überwachungsstellen gegenüber den für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden. Die diesbezüglichen Pflichten der Überwachungsstellen und die Berechtigungen der zuständigen Behörden sind in Abs. 8 Satz 1 und 2 festgelegt.

Um einen Informationsfluss gegenüber der für die Akkreditierung zuständigen Behörde zu gewährleisten, ist diese über ein solches behördliches Tätigwerden zu unterrichten.

14. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 Abs. 1 bis 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Hierbei finden § 22 Abs. 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz und § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz entsprechende Anwendung.“

b) Die Absätze 2 bis 4 sind zu streichen.

Begründung

Die gestrichenen Absätze 2 bis 4 entsprechen § 22 Absätze 1 und 2 und § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz. Im Sinne von Deregulierung und Gesetzesvereinfachung sind die Absätze 2 bis 4 durch einen Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Arbeitsschutzgesetz zu ersetzen. Damit wird auch die bisherige Systematik des § 15 GSG, in dem auf § 139b Gewerbeordnung verwiesen wird, beibehalten. Mit dem gleitenden Verweis auf §§ 22, 23 ArbSchG erübrigt sich zudem im Falle einer

Änderung dieser Regelungen eine Änderung des GSG.

15. Zu Artikel 1 Nr. 11a – neu – (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a – neu – und § 16 Abs. 2 Nr. 4 – neu – GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „stellt“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5a wird angefügt:

„5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt.“

bb) In § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „vorlegt“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 7 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt oder“.

Begründung

Durch die Ergänzung um zwei weitere Bußgeldtatbestände wird die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 oder § 14 in gleicher Weise bußgeldbewehrt wie eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 5 oder § 12 GSG. Bei den neu aufgenommenen Bußgeldtatbeständen handelt es sich um ein gleichermaßen ahndungswürdiges – bzw. –bedürftiges Fehlverhalten wie bei dem in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugrunde gelegten. Vom Bußgeldrahmen her entsprechen die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände den übrigen Fällen im Sinne von Absatz 3.

16. Zu Artikel 3 (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a Arbeitsschutzgesetz)

In Artikel 3 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 einzufügen:

„(6) In § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4a angefügt:

„4a. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.“

Begründung

Bei den in Nummer 5 genannten Ausschüssen handelt es sich um solche, die auf Bundesebene gebildet werden. Die Ausschüsse sind pluralistisch mit Vertretern der Länder, der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der Fachverbände besetzt. Dies bietet die Gewähr für sachgerechte und praxisnahe Lösungen.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu beraten. Darüber hinaus haben sie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln zu ermitteln und ausfüllungsbedürftige gesetzliche Anforderungen zu konkretisieren.

Mit der Systematik der Festlegung von technischen Regeln durch Ausschüsse kann dem schnellen Wandel in der Sicherheitstechnik

flexibel und praxisnah Rechnung getragen werden. Da solchen Regeln eine Vermutungswirkung dergestalt zukommt, dass die Anwender bei Einhaltung der Regeln davon ausgehen können, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, sind die Ausschüsse gesetzlich zu verankern.

Im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes sind solche technischen Ausschüsse bereits in § 8 und § 11 vorgesehen. Da die im Rahmen der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen zu erwartende „Betriebssicherheitsverordnung“ solche technischen Ausschüsse beinhalten soll und diese Verordnung sowohl auf dem Gerätesicherheitsgesetz als auch dem Arbeitsschutzgesetz beruhen wird, ist im Arbeitsschutzgesetz – in gleicher Weise wie im GSG – eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2a – neu – [§ 2 Abs. 2b GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3a – neu – [§ 5 Abs. 3 Satz 2 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

3. Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 [§ 6 Abs. 1 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

4. Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4a – neu – [§ 7 Abs. 2 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

5. Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 4b – neu – [§ 7 Abs. 3 – neu – GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

6. Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb – neu – [§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GSG können sowohl Prüflaboratorien als auch Zertifizierungsstellen als zugelassene Stellen benannt werden. Prüflaboratorien führen Prüfungen an technischen Arbeitsmitteln durch, Zertifizierungsstellen erteilen Bescheinigungen. § 9 Abs. 2 Satz 2 GSG enthält die Anforderungen, die Prüflaboratorien oder Zertifizierungsstellen erfüllen müssen, um für ihre jeweiligen Aufgaben als zugelassene Stellen akkreditiert werden zu können. Nummer 6 der genannten Vorschrift verpflichtet

- die Prüflaboratorien zur Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen festgelegten Verfahren und
- die Zertifizierungsstellen zur Einhaltung der für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Da Prüflaboratorien nicht zur Erteilung von Bescheinigungen berechtigt sind und Zertifizierungsstellen keine Prüfungen durchführen, ist die nach geltendem Recht in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GSG bestehende Verbindung der beiden Alternativen „Durchführung von Prüfungen“ und „Erteilung von Bescheinigungen“ mit dem Wort „oder“ nicht zu beanstanden. Der Vorschlag des Bundesrates könnte dagegen zu dem Missverständnis führen, dass Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen verpflichtet seien, immer auch die Anforderungen für das jeweils andere Verfahren einzuhalten.

7. Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc [§ 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 6 [§ 9 Abs. 4a – neu – GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

9. Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Insbesondere wegen der geringen Flexibilität im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen ist seit etwa 1970 zunehmend darauf verzichtet worden, für Überwachungsbedürftige Anlagen die Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften zusammenzufassen. Seit der Neuordnung dieses Rechtsbereichs im Jahre 1980 wird diese Gestaltungsmöglichkeit grundsätzlich nicht mehr genutzt, nachdem alle Vorschriften in das technische Regelwerk zu den jeweiligen Verordnungen überführt worden sind. Auch im Hinblick auf die jetzt anstehende Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen kann auf dieses starre Instrument verzichtet werden, zumal sich eine flexible Gestaltung durch technische Regeln – auch im Bereich der betrieblichen Regeln – in den letzten zwanzig Jahren bewährt hat.

10. Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b [§ 11 Abs. 2 Satz 4 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 GSG in der Fassung des Entwurfs (GSG-E) sind in die Ausschüsse neben den Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen. Den Vertretern von Wissenschaftsorganisationen wird der Zugang in die Ausschüsse bereits ermöglicht, soweit sie Vertreter der (öffentlichen) Arbeitgeber sind. Eine Erweiterung der beispielhaften Aufzählung ist daher nicht erforderlich.

11. Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 10 [§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

12. Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 10 [§ 14 Abs. 5 Satz 3 bis 5 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

13. Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 10 [§ 14 Abs. 8 Satz 2a – neu – GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

14. Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 11 [§ 15 Abs. 1 bis 4 GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

15. Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 11 a – neu – [§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a – neu – und Abs. 2 Nr. 4 – neu – GSG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur insoweit zu, als in Nummer 11a – neu – in Doppelbuchstabe bb eine Bußgeldbewehrung für eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 14 Abs. 7 Satz 3 GSG vorgesehen ist.

Der Vorschlag unterstellt, dass nach § 9 Abs. 4 Satz 2 oder 3 GSG und nach § 14 Abs. 7 Satz 3 oder 4 GSG Anordnungen im Einzelfall erlassen werden können. Dies trifft überwiegend nicht zu. Nur in § 14 Abs. 7 Satz 3 GSG-E ist die Befugnis vorgesehen, Anordnungen treffen zu können; in den anderen Fällen fehlt sie. Damit können in diesen Fällen auch keine vollziehbaren Anordnungen getroffen werden und keine Zuwiderhandlungen gegen diese stattfinden.

16. Zu Nummer 16 (Artikel 3 Abs. 6 – neu – [§ 18 Abs. 2 Nr. 4a ArbSchG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

